

Einführung einer Registrierstelle und eines Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage im Zuge der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2013

Anja Rogsch, DIBt

Hintergrund

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2013 setzt die Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19. Mai 2010 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Deutschland um und führt dafür eine Registrierung und eine stichprobenartige Kontrolle für Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage ein.

Ziel der Einführung des Kontrollsystems ist es, die Qualität der Energieausweise und der Inspektionsberichte für Klimaanlage zu verbessern.

Im Artikel 18 der Richtlinie (2010/31/EU) ist das einzuführende unabhängige Kontrollsystem benannt und im Anhang II sind genauere Angaben zum 3-stufigen Kontrollsystem für Energieausweise und zur Kontrolle für die Inspektionsberichte für Klimaanlage aufgeführt. Die verschiedenen Stufen der Kontrolle wurden in den § 26d der EnEV 2013 übernommen und sehen folgende Stufen vor:

1. Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse;
2. Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten und Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen;
3. vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen und, falls dies insbesondere auf Grund des Einverständnisses des Eigentümers des Gebäudes möglich ist, Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Energieausweis erstellt wurde.

Die Kontrolle für Inspektionsberichte für Klimaanlage sieht eine allgemeine Überprüfung im

Rahmen der Kontrolle vor, die nicht genauer beschrieben ist.

Registrierstelle

Um eine entsprechende stichprobenartige Kontrolle durchführen zu können, hat man sich in Deutschland darauf verständigt, alle Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage bei einer zentralen Stelle zu registrieren. Aus diesem Grund sieht die EnEV 2013 im § 26c eine Vergabe einer Registriernummer für jeden ausgestellten Energieausweis und Inspektionsbericht vor. Gemäß § 30 der Verordnung hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ab Inkrafttreten der EnEV ab 1. Mai 2014 – vorläufig bis zu sieben Jahren – die Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage sowie die Kontrolle auf der Stufe 1 (Validitätsprüfung) der Stufe 2 durchzuführen, sofern diese elektronisch durchgeführt werden kann. Bisher wird jedoch für die Stufe 2 eine rein elektronische Überprüfung nicht als durchführbar erachtet.

Die Registrierung ist nur für neu ausgestellte Ausweise und Berichte vorgesehen.

Für die Registrierung gemäß § 26c der EnEV 2013 sind verschiedene allgemeine Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der ausstellenden Person,
- Bundesland und Postleitzahl der Belegenheit des Gebäudes,
- Angabe, ob es ein Neubau oder ein Bestandsgebäude ist,
- Ausstellungsdatum des Energieausweises oder des Inspektionsberichts,
- bei Inspektionsberichten für Klimaanlage ist die Nennleistung anzugeben,
- bei Energieausweisen sind die Art des Ausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis) und die Art des Gebäudes (Wohn- oder Nichtwohngebäude) anzugeben.

Mit diesen Angaben ist bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer zu beantragen. Das Beziehen einer Registriernummer wird gebührenpflichtig sein (jeweils ca. 1 – 10 Euro). Diese Gebühr kann bei der Registrierung über

ein elektronisches Zahlungssystem bezahlt werden.

Die Registrierung und Kontrolle der Stufe 1 ist als ein automatischer Vorgang vorgesehen. Für die Registrierung wird eine eigenständige Website beim DIBt zur Verfügung stehen.

Der Aussteller des Energieausweises oder des Inspektionsberichtes muss sich bei der Registrierstelle online einen Account anlegen. Dafür werden verschiedene Angaben, wie Firmenanschrift und Kontaktdaten, benötigt. Bei späterer Benützung der Oberfläche kann sich der Aussteller über seine Emailadresse und Kennwort einloggen. Für jede Firma können Haupt- und Nebennutzer mit verschiedenen Zugriffsrechten eingerichtet werden.

Die Website kann direkt aufgerufen werden oder in die verschiedenen Softwareprogramme zur Berechnung eines Energieausweises eingebunden werden.

Des Weiteren wird zurzeit vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumplanung (BBSR) eine Druckapplikation entwickelt, über die Energieausweise ausgedruckt werden können. Auch diese Druckapplikation wird mit der Registrierstelle einerseits und ggf. mit den Softwareprogrammen andererseits verbunden sein, so dass alle erforderlichen Daten entweder direkt oder über die Softwareprogramme oder die Druckapplikation eingegeben werden können. Abschließend kann ein Energieausweis einschließlich Registriernummer über die Druckapplikation ausgedruckt werden.

Die Website wird voraussichtlich ab 1. April 2014 online verfügbar sein, so dass sich die Aussteller bereits einen Account anlegen können. Das Beziehen von Registriernummern wird jedoch erst ab 1. Mai 2014 möglich sein.

Im Bereich „Registrierung“ dieser Website ist es für den Aussteller möglich, neue Vorgänge anzulegen, aber auch ältere, bereits angelegte Vorgänge einzusehen – unabhängig davon, ob für den Vorgang bereits eine Registriernummer vergeben wurde oder nicht. Angelegte Vorgänge können solange bearbeitet oder gelöscht werden, bis eine Registriernummer für diesen Vorgang angefordert und vergeben wurde. Sobald eine Nummer vergeben worden ist, sind Veränderungen und das Löschen des Vorgangs nicht mehr möglich. Die Registriernummer ist erst anzufordern, wenn der Energieausweis oder der Inspektionsbericht fertiggestellt ist.

Da es für Inspektionsberichte von Klimaanlage kein einheitliches Format und keine einheitlichen Angaben gibt, werden diese Berichte auch nicht über eine einheitliche Software erstellt. Das Anfordern der Registriernummern für Inspektionsberichte erfolgt somit – im Gegensatz zu Energieausweisen – immer direkt über die Website.

Sobald eine Registriernummer angefordert wird, wird man zu einem Online-Bezahlsystem geleitet, wo die Gebühren für die Registrierung bezahlt werden können. Sobald die Bezahlung erfolgt ist, wird die Registriernummer zugewiesen.

Stichprobenartige Kontrolle

Wenn ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht für Klimaanlage eine Registriernummer erhalten hat, steht dieser Ausweis oder Bericht für eine stichprobenartige Kontrolle zur Verfügung. Für jede Kontrollstufe wird eine signifikante Stichprobengröße festgelegt. Die Stichproben (Registriernummern) werden dann aus der Menge der registrierten Ausweise und Inspektionsberichte zufällig gezogen werden.

Bei der Kontrolle von Energieausweisen kommt dabei das weiter vorne erläuterte 3-stufige Kontrollsystem zur Anwendung. Die Kontrolle der Stufe 1 erfolgt elektronisch durch das DIBt über eine Validitätsprüfung der Eingabedaten. Die dafür benötigten Daten sind in einer bestimmten XML-Datei elektronisch an das DIBt zu übermitteln. Sobald eine Registriernummer für die Kontrolle ausgelöst wird, wird der Aussteller vom DIBt aufgefordert, für diesen konkreten Energieausweis die entsprechende XML-Datei zur Verfügung zu stellen.

Sofern über ein Softwareprogramm oder die Druckapplikation die Registriernummer angefordert wurde, kann das Programm nach Zustimmung durch den Aussteller die erforderlichen Daten dem DIBt elektronisch zur Verfügung stellen. Falls nicht über ein entsprechendes Programm gearbeitet wurde, sind die XML-Dateien dem DIBt gesondert zur Verfügung zu stellen. Das Schema der XML-Datei wird auf der Website zur Verfügung gestellt werden.

Die Kontrolle der Stufe 2, die nicht elektronisch durchgeführt werden kann, und die Kontrolle der Stufe 3 sind jeweils von den Ländern durchzuführen. Zuständig ist jeweils das Land, in dem das Gebäude der gezogenen Registriernummer für die jeweilige Stichprobe gelegen ist. Die Benachrichtigung über die Kontrolle der Stufe 2

oder 3 eines Energieausweises zu einer bestimmten Registriernummer, welche Unterlagen für die Kontrollen jeweils erforderlich sind und an wen die Unterlagen zu versenden sind, erfolgt dann individuell durch das zuständige Land.

Wird ein Inspektionsbericht bei der Stichprobe gezogen, wird der Aussteller ebenfalls eine entsprechende Nachricht vom jeweils zuständigen Land erhalten. Zuständig ist wiederum jeweils das Land, in dem das Gebäude der gezogenen Registriernummer gelegen ist. Das Land teilt dem Aussteller mit, dass der von ihm ausgestellte Inspektionsbericht mit einer konkreten Registriernummer für die Kontrolle ausgewählt wurde, welche Unterlagen in welchem Format für die anstehende Kontrolle zur Verfügung zu stellen

sind und an wen die Unterlagen zu versenden sind.

Es scheint daher sinnvoll zu sein, dass die Aussteller künftig die Projekte auch mit den Registriernummern verknüpft ablegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen – sowohl für die Energieausweise als auch für die Inspektionsberichte der Klimaanlageanlagen – werden ohne persönliche Daten in einer Datenbank beim DIBt abgelegt. Somit können die Länder darauf zurückgreifen, um über die Erfahrung mit der Stichprobenkontrolle und darüber auf die Qualität der Energieausweise und der Inspektionsberichte für Klimaanlageanlagen an den Bund berichten zu können (vgl. EnEV 2013, § 26f).